Vereinbarung zu Geschäftsprozessen und Datenformaten nach Tenor 5

der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (BK6-06-009 – **GPKE**)

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 4
§ 2 Technische Grundlagen 5
§ 3 Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate 5
§ 4 Zugang und Ausgestaltung des VSP 7
§ 5 Vertragsbeginn und Laufzeit 8
§ 6 Beauftragung von Dritten 8
§ 7 Entgelt 8
§ 8 Verfügbarkeit des VSP, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung 9
§ 9 Gewährleistung 10
§ 10 Haftung 11
§ 11 Höhere Gewalt 12
§ 12 Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit 12
§ 13 Vertragsstrafe 13
§ 14 Änderung dieses Vertrages 13
§ 15 Übertragung des Vertrages 14
§ 16 Gerichtsstand 14
§ 17 Schlussbestimmungen 15
Anlagenverzeichnis 16

Zwischen

[Lieferant], Straße Nr., PLZ Ort,

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

Stadtwerke Buxtehude GmbH, Ziegelkamp 8, 21614 Buxtehude

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten, ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: **EnWG**), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstige einschlägige Rechts-

vorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

(2) Die Bundesnetzagentur hat am 11.07.2006 unter dem Aktenzeichen BK6-06-009 eine Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (im Folgenden **GPKE**) beschlossen. Danach sind bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität bestimmte Geschäftsprozesse unter Anwendung des Datenformats EDIFACT bei der Verwendung bestimmter EDIFACT-Nachrichtentypen abzuwickeln. Alternativ können gemäß Tenor 5 GPKE freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse unter Verwendung des abweichenden Datenformats oder der Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.

(3) Mit diesem Vertrag werden Abweichungen von der GPKE in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber identisch für alle Lieferanten festgelegt, die dieses Angebot annehmen. Gleichzeitig wird allen Lieferanten mit dem IVU Vertriebs-Service-Portal (im Folgenden: **VSP**) die technische Möglichkeit eines Zugriffs auf das integrierte IT-System des Netzbetreibers angeboten. Mit dem VSP wird eine von der GPKE abweichende Kommunikation des Lieferanten mit dem Netzbetreiber ermöglicht, die prozessidentisch zur internen Kommunikation bei gemeinsamer Nutzung eines integrierten IT-Systems ist.

(4) Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 08.05.2009 (diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt) das VSP als eine „*geeignete und dauerhafte Umsetzung der genannten Festlegung*“ bezeichnet. Grundlage dieser Bewertung waren ein der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestelltes „*Konzept zur Realisierung einer Portallösung gem. Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas*“ der IVU Informationssysteme GmbH (beigefügt als **Anlage 2**), ein rechtliches Gutachten zur *„Gesetzes- und Festlegungskonformität des IVU Vertriebs-Service-Portals“* von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft (**Anlage 3**) und ein Dokument zur „*Umsetzung Tenor 6 der Festlegung BK6-06-009*“ der Wilken GmbH (**Anlage 4**).

(5) Der Netzbetreiber ermöglicht allen Lieferanten, durch Abschluss und Umsetzung dieses Vertrages die im Folgenden näher bezeichneten abweichenden Datenformate, Nachrichtentypen und Prozessschritte zu verwenden. Dazu vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die Parteien vereinbaren, nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages von den Prozessen und Datenformaten der GPKE abzuweichen.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten auf dessen Wunsch nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages über das VSP Zugriff auf sein IT-System zu gewähren.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, für die in Anspruch genommenen Leistungen das Entgelt nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 2
Technische Grundlagen

(1) Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch in seinem IT-System die ERP-Lösung CS/2 ENER:GY der Wilken GmbH (im Folgenden: **Wilken ENER:GY**) als so genannte „1-Mandanten-Lösung".

(2) Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht Wilken ENER:GY ein automatisiertes Berechtigungskonzept vor. So kann in Wilken ENER:GY kein Lieferant wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die durch andere Lieferanten beliefert werden.

§ 3
Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate

(1) Die Parteien vereinbaren, durch einen Zugriff (Einsicht und Änderung in Echtzeit) des Lieferanten auf die im IT-System des Netzbetreibers vorhandenen Stammdaten und Zählerstände sowie Zählwerte der von ihm im Netzgebiet belieferten Kunden von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GPKE nach Maßgabe der folgenden Absätze (2) bis (4) abzuweichen. Die maßgeblichen Vorgaben der Anlage zur GPKE, von denen abgewichen wird, sind diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt. Der Zugriff erfolgt entsprechend dem automatisierten Berechtigungskonzept von Wilken ENER:GY nach § 2(2) dieses Vertrages und ist insbesondere auf die Zeiträume begrenzt, in denen der Lieferant die Kunden beliefert bzw. beliefert hat.

(2) In den festgelegten Schritten 11a und 11b des Prozesses Lieferantenwechsel (S. 19 der Anlage zur GPKE), in Schritt 6 des Prozesses Lieferende (S. 39 der Anlage GPKE), in Schritt 10 des Prozesses Lieferbeginn (S. 49 der Anlage GPKE) und im gesamten Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung (S. 79 bis 82 der Anlage GPKE) werden anstelle der vorgesehenen Übermittlung einer MSCONS-Nachricht die Zählerstände und Zählwerte vom Netzbetreiber in dem gemeinsam genutzten Datenbestand erfasst, auf den sowohl der Netzbetreiber als auch der Lieferant zugreifen. Der Lieferant hat direkten Zugriff auf die Datenbank und kann unmittelbar nach Eingabe durch den Netzbetreiber die Zählerstände bzw. Zählwerte seiner Kunden einsehen.

(3) In den Schritten 2 und 4 des Prozesses Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage GPKE) kommt es bei der Änderung folgender Stammdaten zu Abweichungen von der GPKE:

- Kundenname
- Anschrift des Kunden
- Kundennummer beim Lieferanten
- bisheriger Lieferant als VDEW-Code-Nummer oder ILN-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
- Lieferadresse mit Postleitzahl, Ort, Strasse und Hausnummer
- gegebenenfalls der Name des Mieters
- Zählernummer
- Regelzone
- Bilanzkreiszuordnung

Zwar werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten UTILMD-Nachrichten zwischen Netzbetreiber und Lieferant versandt. Wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung jedoch in Abweichung von der GPKE nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

(4) Die Parteien sind verpflichtet, über den Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand die Prozesse nur in den von der Anlage zur GPKE im Einzelnen festgelegten, dort sog. „*Anwendungsfällen*“ unter den festgelegten sog. “*Vorbedingungen*“ und bei Eintritt der festgelegten sog. „*Auslöser*“ anzustoßen.

(5) Auf Wunsch des Lieferanten stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten nach vorstehendem Absatz (1) zusätzlich zum abweichenden Datenaustausch nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) in den von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung. Ein zusätzliches Entgelt wird dafür nicht erhoben.

§ 4

Zugang und Ausgestaltung des VSP

(1) Der Netzbetreiber gewährt dem Lieferanten auf dessen Wunsch den Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände sowie Zählerwerte im Sinne des § 3(1) über das VSP nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zugang unverzüglich nach Vertragsbeginn im Sinne des § 5(1) für den Lieferanten einzurichten. Die Einrichtung des Zugangs dauert wegen der erforderlichen technischen Vorbereitung der gesicherten Verbindung gemäß den folgenden Absätzen § 4(3) und § 4(4) erfahrungsgemäß etwa sechs Wochen.

(3) Der Zugriff auf die Daten über das VSP ist gesichert. Der Lieferant erhält unverzüglich nach Einrichtung des Zugangs durch den Netzbetreiber die Zugangsdaten in Form eines Benutzernamens und eines Benutzerkennwortes sowie die Internetadresse, unter der das VSP über eine SSL-Verschlüsselung zu erreichen ist. Der Schlüssel („Client-Browser-Zertifikat“) wird dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich nach Vertragsbeginn übermittelt. Meldet sich der Lieferant mit dem Schlüssel über das VSP an, erfolgt eine weitere automatisierte Sicherheitsüberprüfung in einem Reverse Proxy Server. Die Zugangsdaten und der Schlüssel werden dem Lieferanten auf dem Postweg mitgeteilt.

(4) Das VSP befindet sich im Rechenzentrum der IVU Informationssysteme GmbH. Dort werden die Datenbanken sowie die gesamte Applikation vorgehalten („Hosting“). In den vorgehaltenen Datenbanken des VSP befinden sich keine physischen Daten, sondern eine Verlinkung auf die Datenbank des Netzbetreibers, die sich entweder auch im Rechenzentrum der IVU Informationssysteme GmbH befindet oder aber über ein dauerhaft eingerichtetes virtuelles privates Netzwerk (VPN) verbunden ist.

(5) Der Lieferant kann über das VSP die betroffenen Stammdaten und Zählerstände sowie Zählwerte in Echtzeit einsehen und ändern. Das VSP verfügt über eine standardisierte Suchfunktion, analog der Suchfunktion von Wilken ENER:GY. Die Suchfunktion ist im Einzelnen in **Anlage 6** zu diesem Vertrag beschrieben. Das VSP steht in der Regel sieben Tage die Woche für 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Verfügbarkeit ist nach Maßgabe des § 8(1) garantiert.

(6) Der Netzbetreiber wird künftige technisch erforderliche Anpassungen des VSP vornehmen und für eine regelmäßige Wartung sorgen.

(7) Wegen der weiteren Einzelheiten zum Zugang und zur Ausgestaltung des VSP wird auf die technische Beschreibung des VSP in **Anlage 7** des Vertrages verwiesen.

§ 5
Vertragsbeginn und Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Hat der Lieferant vom VSP nach § 4 Gebrauch gemacht, widerruft der Netzbetreiber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Zugangsdaten. Der Zugriff wird dann unmöglich. Der Netzbetreiber ist – unter Beachtung des Diskriminierungsverbots – zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn die Bundesnetzagentur Tenor 5 der GPKE gemäß Tenor 8 lit. c) der GPKE widerruft oder wenn er von Tenor 5 GPKE keinen Gebrauch mehr macht. § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn eine Partei entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt einfach fahrlässig über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand nach § 3(1) unrichtige Daten eingibt oder den Zugriff unter Verstoß gegen § 3(4) nutzt;

b) wenn der Lieferant unter Verletzung von § 12(1) Dritten Zugang über das VSP gewährt;

c) wenn eine Partei die Vertraulichkeit nach § 12(3) bis § 12(5) verletzt.

(4) Die Parteien sind verpflichtet, im Fall der Ausübung ihres Kündigungsrechtes nach Maßgabe des § 5(3) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 6
Beauftragung von Dritten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen zu unterrichten. Der Lieferant kann den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen nur in begründeten Fällen ablehnen.

(2) Der Netzbetreiber bedient sich nach Maßgabe des § 4(4) und des § 8 der IVU Informationssysteme GmbH als Erfüllungsgehilfin.

§ 7
Entgelt

(1) Jeder Lieferant ist verpflichtet, an den Netzbetreiber für die ihm zur Durchführung dieses Vertrages entstandenen Aufwendungen (insbesondere Einrichtung des VSP) vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 2000,00 zu zahlen.

(2) Für die Vorhaltung des VSP – insbesondere „Hosting“ nach § 4(4) sowie Anpassungen und Wartung des VSP nach § 4(6) – zahlt der Lieferant, der von § 4 Gebrauch macht, an den Netzbetreiber ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.200,00. Bei unterjährlicher Beendigung des Vertrages wird dieses Entgelt anteilig berechnet.

(3) Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Netzbetreibers zu überweisen:

Bank:	Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ:	207 500 00
Kto.-Nr.:	17 43

(4) Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.

(5) Der Netzbetreiber wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte für seine Leistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltrechnung maßgeblich sind. Der Netzbetreiber wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten eine Änderung der auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Entgeltanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8

Verfügbarkeit des VSP, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung

(1) Der Netzbetreiber garantiert eine Verfügbarkeit des VSP von 96 Prozent im Quartalsdurchschnitt (bei 30 Tagen im Monat). Hierin nicht enthalten sind Wartungszeiten und die Ausfälle aufgrund höherer Gewalt nach § 11.

(2) Solange der Zugriff auf das VSP unterbrochen ist, werden dem Lieferanten unverzüglich die vertragsgegenständlichen Daten nach § 3(1) unabhängig von § 3(5) in den von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung gestellt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen des VSP unverzüglich mitzuteilen. Im Interesse einer schnellen und ordnungsgemäßen Störungsbehebung wird der Lieferant zeitnah in Textform eine Beschreibung der Störung vornehmen und den Störungsbeginn mitteilen. Der Lieferant erhält bei einer Störungsmeldung eine „Call-Nummer“, welche bei weiteren Anfragen zu der Störung anzugeben ist. Mehraufwendungen wegen einer schuldhaft falschen Störungsmeldung kann der Netzbetreiber dem Lieferanten gesondert in Rechnung stellen.

(4) Die technische Supportzeit für das VSP verläuft arbeitstäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr). Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Lieferanten eine Rufbereitschaft bei der IVU Informationssysteme GmbH zu benennen, die diesem innerhalb der Supportzeiten zur Verfügung steht. Für Störungsmeldungen außerhalb der Supportzeiten benennt der Netzbetreiber eine E-Mail Adresse bei der IVU Informationssysteme GmbH.

(5) Innerhalb der technischen Supportzeit beträgt die Reaktionszeit zwischen Störungsannahme und Beginn der Beseitigung grundsätzlich zwischen 30 und 180 Minuten. Von dieser Regelung darf nur im Falle höherer Gewalt nach § 11 abgewichen werden.

(6) Supportarbeiten am VSP, insbesondere erforderliche Anpassungen an Änderungen von Wilken ENER:GY, lässt der Netzbetreiber durch die IVU Informationssysteme GmbH vornehmen, die diese zeitgerecht mit dem Lieferanten abstimmt. Der Netzbetreiber ist bemüht, die Ausfallzeiten für den Lieferanten so gering wie möglich zu halten.

(7) Alle Wartungs- und Supportarbeiten sowie Störungsbeseitigungen am VSP sind zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 9
Gewährleistung

(1) Die Parteien werden ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

(2) Sachmängel am VSP werden vom Netzbetreiber in angemessener Frist beseitigt. Gelingt es dem Netzbetreiber nicht, binnen angemessener Frist den Mangel zu beheben, stehen dem Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.

(3) Mängel, die nur zu einer unerheblichen Einschränkung der Nutzbarkeit des VSP führen, berechtigen zu keiner Geltendmachung von gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Die Einschränkung

der Nutzbarkeit des VSP gilt als unerheblich, wenn die in § 8(1) genannten Werte eingehalten werden.

(4) Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Verwertbarkeit der aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen.

(5) Dem Lieferanten ist bewusst, dass der Netzbetreiber bzw. die IVU Informationssysteme GmbH kein eigenes Wide-Area-Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund übernimmt der Netzbetreiber keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.

(6) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Mangels, soweit der Mangel nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

§ 10
Haftung

(1) Die Haftung einer jeden Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorstehenden Sinn, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschaden.

(2) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

(3) Soweit eine der Parteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche gegen diese Partei in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

(4) Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Lieferanten beruhen und von Dritten gegen den Netzbetreiber erhoben werden. Die Anerkennung solcher Schadensersatzan-

sprüche sowie die Führung eines Rechtsstreits zur Abwendung derartiger Schadensersatzansprüche durch den Netzbetreiber bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

(5) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Einräumung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Nutzungsrechte nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingegriffen wird oder keine Schäden bei Dritten herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Netzbetreiber entgegenstehende Rechte Dritter oder Schäden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei Vertragsbeginn sind dem Netzbetreiber keine solchen Rechte bekannt.

(6) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Höhere Gewalt

(1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.

(2) Die Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Die Parteien werden darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 12
Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

(1) Es ist dem Lieferanten untersagt, Dritten den Zugang zum VSP zu ermöglichen. Insbesondere darf der Lieferant die den Zugriff ermöglichende Kennung nach § 4(3) nicht an Dritte weitergeben.

(2) Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot des vorstehenden Absatzes (1) sind die in **Anlage 8** benannten dritten Zugangsberechtigten.

(3) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, zu jedem Zeitpunkt – auch nach Beendigung dieses Vertrags – vertraulich behandeln.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Sinne des vorstehendes Absatzes (3) gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Ist eine der Parteien durch Gesetz und/ oder behördliche und/ oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz (3) vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigen.

(5) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch Netzbetreiber.

(6) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten, gegen die unbefugte Nutzung des VSP und gegen vergleichbaren Missbrauch zu sichern. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes an Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten.

§ 13
Vertragsstrafe

(1) Für den Fall, dass eine Partei über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand im Sinne des § 3(1) vorsätzlich unrichtige Daten eingibt und/ oder den Zugriff vorsätzlich unter Verstoß gegen § 3(4) nutzt, verwirkt diese Partei eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall des Verstoßes im Sinne des vorstehenden Satzes EUR € 25.000,00.

(2) Es bleibt der Partei, die eine Vertragsstrafe nach vorstehendem Absatz (1) verwirkt, vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der anderen Partei im Vergleich zur Höhe der verwirkten Vertragsstrafe ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

(3) Der Anspruch auf Erfüllung, die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches und das Recht zur Kündigung nach Maßgabe dieses Vertrages bleiben von dem vorstehenden Vertragsstrafeversprechen unberührt.

§ 14
Änderung dieses Vertrages

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Festlegung BK6-06-009 der Bundesnetzagentur, EnWG). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung än-

dern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der Entgelte – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Lieferanten lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

(2) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 15
Übertragung des Vertrages

(1) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Partei zustimmt, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die andere Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 16
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Buxtehude. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Lieferant die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

…..... …..... …….....

[Unterschrift Lieferant] [Unterschrift Netzbetreiber]

…......, den …..... Buxtehude, den …….....

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Schreiben der Bundesnetzagentur vom 08.05.2009
Anlage 2:	Konzept zur Realisierung einer Portallösung gemäß Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas der IVU Informationssysteme GmbH
Anlage 3:	Rechtliches Gutachten zur Gesetzes- und Festlegungskonformität des IVU Vertriebs-Service-Portals von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft
Anlage 4:	Dokument zur Umsetzung Tenor 6 der Festlegung BK6-06-009 der Wilken GmbH
Anlage 5:	Auszug aus der Anlage zur GPKE
Anlage 6:	Beschreibung der Suchfunktion des VSP
Anlage 7:	Technische Beschreibung des VSP
Anlage 8:	Dritte Zugangsberechtigte